

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 84/98

BESCHLUSS

vom

26. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. November 1998
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Bes-
schluß des 17. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München vom 13. Juli 1998
wird auf Kosten des Beklagten als unzu-
lässig verworfen.

Beschwerdewert: 604.475 DM.

G r ü n d e

I.

Das dem beklagten Rechtsanwalt nachteilige Urteil des
Landgerichts vom 7. November 1997 wurde seinem Prozeßbevoll-
mächtigten am 3. Februar 1998 zugestellt. Der beim Berufungs-
gericht zugelassene Beklagte legte selbst am 3. März 1998 Be-
rufung ein. Auf seinen Antrag vom 3. April 1998 wurde die
Frist zur Berufungsbegründung verlängert bis zum 15. Mai
1998. Auf Antrag vom 15. Mai 1998 wurde diese Frist bis zum
25. Mai 1998 verlängert. Als Grund für diesen Antrag hatte
der Beklagte eine Armverletzung seiner Frau angegeben. Am

- 3 -

22. Mai 1998 beantragte der Beklagte eine weitere Fristverlängerung, weil er für zwei Wochen arbeitsunfähig sei; dazu legte er folgende ärztliche Bescheinigung vom 20. Mai 1998 vor:

"Psychovegetativer Erschöpfungszustand mit Begleitsymptome".

Weiterhin legte der Beklagte eine "Folgebescheinigung" vom 4. Juni 1998 vor:

"Status idem".

Mit gerichtlicher Verfügung vom 8. Juni 1998, dem Beklagten zugegangen am 18. Juni 1998, wurde die begehrte Fristverlängerung abgelehnt. Am 1. Juli 1998 beantragte der Beklagte wegen Arbeitsunfähigkeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 13. Juli 1998 das Wiedereinsetzungsgesuch und die Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß, der ihm am 20. Juli 1998 zugestellt worden ist, hat der Beklagte die am 28. August 1998 beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingegangene sofortige Beschwerde eingelegt und dieser eine Berufungsbegründung von demselben Tage beigelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig (§§ 519 b Abs. 2, 547, 567 Abs. 4 ZPO, 7 Abs. 2, 6 EGZPO), weil sie nicht in der Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses eingelegt worden ist (§ 577 ZPO).

Zugunsten des Beklagten geht der Senat davon aus, daß seine Beschwerde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist enthält, weil der Beklagte darin geltend gemacht hat, von Mitte Mai 1998 bis 25. August 1998 arbeitsunfähig gewesen zu sein. Ob ein solcher Antrag rechtzeitig innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist gestellt ist (§ 234 i.V.m. § 236 Abs. 2 ZPO), bedarf keiner Vertiefung. Denn er ist jedenfalls nicht begründet, weil der Beklagte nicht ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten (§ 233 ZPO).

Ein Rechtsanwalt hat dafür zu sorgen, daß für den Fall seiner Erkrankung fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig eingereicht werden können; auch ein Einzelanwalt - wie der Beklagte - hat dies durch zumutbare Maßnahmen - etwa durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen - sicherzustellen. Die Versäumung einer Notfrist kann nur dann trotz geeigneter Vorkehrung unverschuldet sein, wenn der Anwalt plötzlich in einer Weise erkrankt, die es ihm unmöglich macht, den Vertreter rechtzeitig zu unterrichten (BGH, Urt. v. 7. Mai 1982 - V ZR 233/81, VersR 1982, 802; Beschl. v. 2. Februar 1994 - XII ZB

175/93, VersR 1994, 1207, 1208; v. 26. Februar 1996 - II ZB 7/95, NJW 1996, 1540, 1541).

Es ist davon auszugehen, daß die Versäumung der Beschwerdefrist auf einem Organisationsverschulden des Beklagten beruht. Er hat eine allgemeine, geeignete Vorsorge, die gewährleistet, daß im Falle seiner Erkrankung fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig eingereicht werden können, nicht behauptet. Seine Krankheit ist nicht so plötzlich und in einer so schwerwiegenden Weise aufgetreten, daß er an einer solchen Vorkehrung ohne Verschulden gehindert war. Für den hier maßgeblichen Zeitraum nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses hat der Beklagte eine "akute Gastroenteritis" als Ursache seiner Arbeitsunfähigkeit angegeben. Diese Erkrankung schließt das Organisationsverschulden nicht aus. Eine Entschuldigung ist in der Rechtsprechung anerkannt worden, wenn die fehlende Vorsorge für die Wahrung der Rechtsmittelfrist auf der besonderen psychischen Lage nach dem Entschluß zur Selbsttötung beruhte (BGH, Beschl. v. 10. Juli 1984 - VI ZB 10/84, VersR 1984, 988, 989) oder auf die Einlieferung auf die Intensivstation eines Krankenhauses durch den Notarzt zurückzuführen war (BGH, Beschl. v. 6. März 1990 - VI ZB 4/90, VersR 1990, 1026). Solcher Art war die Erkrankung des Beklagten nicht, selbst wenn - gemäß seiner Behauptung - auch seine

"Psyche mitangegriffen" worden war wegen des Streitgegenstandes, der die Verletzung eines anwaltlichen Treuhandvertrages betrifft.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter